

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Sicherstellung der Vermeidung einer Parallelstruktur/Doppelgleisigkeit bei Verwaltungsbehörden, Vermeidung von zusätzlichen Kosten, sowie dem Verlust von Expertise und Synergien
- Sicherstellung einer möglichst hohen Deckung des von den Zivildienstorganisationen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden
- Der Zivildienstleistende ist mit dem Zivildienst zufrieden
- Finanzielle Entlastung der Zivildienstorganisationen, Sicherstellung ihrer berechtigten Interessen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zuständigkeit des Heerespersonalamts für die Entscheidung über die Zuerkennung einer Entschädigung oder Fortzahlung von Dienstbezügen außerordentlicher Zivildienstler, sowie für die Entscheidung über Anträge von Zivildienstpflichtigen auf Wohnkostenbeihilfe, Familien- und Partnerunterhalt ist herzustellen
- Anhebung der Grundvergütung für Zivildienstleistende
- Entlastung der Zivildienstorganisationen
- Verlängerung der Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildienstklärung

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Der Zivildienst erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Funktion, trägt maßgeblich zum Miteinander in der Gesellschaft bei und stellt unter anderem auch eine Brücke zwischen den Generationen dar. In vielen Gebieten des österreichischen Sozial- und Gesundheitssystems könnten die hohen Standards und die hohe Qualität ohne Zivildienstleistende nicht aufrechterhalten werden. Der Einsatz junger Menschen in gemeinnützigen Einrichtungen während des Zivildienstes stellt für viele auch die Basis für ehrenamtliches Engagement nach Ableistung des Zivildienstes dar.

Um eine verlässliche Versorgung der Zivildiensteinrichtungen mit Zivildienstleistenden zu gewährleisten, ist es wichtig, den Zivildienst kontinuierlich in organisatorischer, aber auch finanzieller Hinsicht zu attraktiveren. Durch das Vorhaben sollen außerdem Doppelgleisigkeiten bei Behördenaufgaben vermieden werden.

### Problemdefinition

Durch das Erkenntnis vom 17. Juni 2021 (G 47-75/2021-8 u.a.) hob der Verfassungsgerichtshof, die Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für die Entscheidung über die Zuerkennung einer Entschädigung oder Fortzahlung von Dienstbezügen außerordentlicher Zivildienstler auf. Demzufolge ist hinkünftig nicht mehr das Heerespersonalamt, sondern die Zivildienstserviceagentur für die Zuerkennung einer Entschädigung oder Fortzahlung von Dienstbezügen bei außerordentlichen Zivildienstlern zuständig. Weiters erkannte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Juni 2022 (G 378/2021-9) in der seit langem bestehenden Kompetenz des Heerespersonalamtes auch über Anträge der Zivildienstleistenden auf Wohnkostenbeihilfe, Familien- oder Partnerunterhalt zu entscheiden eine Verfassungswidrigkeit. Dies obwohl das diesbezügliche Materiensgesetz zum Kompetenzbereich des BMLV zählt bzw. das bisherige Prozedere seit über einem Jahrzehnt praktiziert wird und bis dato – aufgrund der hohen Bescheidqualität des Heerespersonalamtes – keinerlei Beschwerden oder Kritikpunkte anfielen.

Durch die gegenständliche Gesetzesnovelle soll auch weiterhin die Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für die Feststellung der Ansprüche außerordentlicher Zivildienstleistender sowie für Entscheidungen über Wohnkostenbeihilfe, Familien- und Partnerunterhalt gegeben sein, da ein Wechsel der Zuständigkeit zur Zivildienstserviceagentur zu Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung sowie zu zusätzlichem Personalaufwand bzw. Kosten für EDV bzw. sonstiger Infrastruktur in Höhe von rund 1 Mio Euro jährlich (bis zum Jahr 2026) führen würde. Auch würde durch den Zuständigkeitswechsel mit einem Verlust der beim Heerespersonalamt vorhandenen und in Jahrzehnten aufgebauten Expertise führen und auch Synergieeffekte verloren gehen.

Dies ist auch für die Zuständigkeiten des Heerespersonalamtes bei ordentlichen Zivildienstleistenden zu gewährleisten.

Nach Ablauf von sechs Monaten ab erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit kann eine Zivildienstleistungserklärung nur bis drei Tage vor Erhalt des Einberufungsbefehls abgegeben werden. In Fällen, in denen Wehrpflichtige die Abgabe der Erklärung versäumten, können diese – nach Zustellung des Einberufungsbefehls – keine Zivildienstleistungserklärung mehr abgeben und müssen somit ausschließlich Wehrdienst leisten. Durch die Neuregelung der Frist zur Abgabe einer Zivildienstleistungserklärung soll sichergestellt werden, dass dem säumigen Zivildienstleistenden selbst nach Erhalt des Einberufungsbefehls noch eine kurze Frist zur Verfügung steht, um eine Zivildienstleistungserklärung abzugeben.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich" sieht eine laufende Attraktivierung des Zivildienstes für Zivildienstleistende vor. Als eine gesetzliche Maßnahme in diesem Zusammenhang soll die Pauschalvergütung der Zivildienstleistenden deutlich erhöht werden. Da die Rechtsträger der Zivildienstleistungen gem. § 28 ZDG die Pauschalvergütung an die Zivildienstleistenden zu leisten haben, sind diese auch durch die Erhöhung der Pauschalvergütung entstehenden zusätzlichen Kosten betroffen.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich" sieht weiters eine Sicherstellung der berechtigten Interessen der Zivildienstorganisationen vor. Mit dieser Novelle des Zivildienstgesetzes sollen auch diese Interessen gewahrt werden: Zivildienstleistungen gem. § 28 Abs. 4 erhalten ein monatliches Zivildienstgeld je zugewiesenem Zivildienstleistenden. Dieses wurde letztmalig im Jänner 2009 (auf 635,- bzw. 445,- Euro) erhöht, jedoch im Jänner 2011 auf 600,- bzw. 410,- Euro wieder gesenkt. Obwohl seit Jänner 2011 die Kosten der Rechtsträger für die Zivildienstleistenden (durch die jährlich anzuhebende Pauschalvergütung bzw. steigende Versicherungsbeträge) kontinuierlich angestiegen sind, wurde das Zivildienstgeld bis dato nicht mehr erhöht. Da durch die nun vorgenommene Anhebung der Pauschalvergütung einige Zivildienstleistungen finanziell überfordert werden, ist es notwendig das Zivildienstgeld der begünstigten Rechtsträger gem. § 28 Abs. 4 ZDG im gleichen Ausmaß anzuheben.

Nicht begünstigte Rechtsträger erhalten kein Zivildienstgeld, vielmehr haben diese eine monatliche Vergütung von derzeit 130,- Euro an den Bund zu zahlen. Um auch diese Rechtsträger vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, wird die Verpflichtung zur monatlichen Zahlung des Betrages gem. § 28 Abs. 3 ZDG gestrichen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>-16 400</b>	<b>-16 400</b>	<b>-16 400</b>	<b>-16 400</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

- 1) Die Novelle enthält Verfassungsbestimmungen. Es ist daher das Präsenzquorum und das Konsensquorum gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG erforderlich.
- 2) Maßnahme 2. und 3. keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetzes 1986 geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2022  
 Inkrafttreten/ 2023  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen." der Untergliederung 25 Familie und Jugend im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Aufgrund der aktuellen finanziellen Mehrbelastungen der österreichischen Bevölkerung sollen auch Wehr- und Zivildienstleistende finanziell entlastet und deren Grundvergütung deutlich angehoben werden. Da die Grundvergütung von Zivildienstleistenden von den Rechtsträgern der Zivildiensteinrichtungen zu bezahlen ist, würde eine alleinige Anhebung der Grundvergütung, ausschließlich zu Lasten der Rechtsträger gehen. Daher ist eine Entlastung dieser ebenso notwendig.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für die Entscheidung über die Zuerkennung einer Entschädigung oder Fortzahlung von Dienstbezügen außerordentlicher Zivildienner aufgehoben.

Dies ist auch für die Zuständigkeiten des Heerespersonalamtes bei ordentlichen Zivildiennern zu gewärtigen.

In Einzelfällen verabsäumen es Wehrpflichtige, die Zivildienst leisten wollen, fristgerecht eine Zivildienstklärung abzugeben. Durch die Neuregelung der Frist zur Abgabe einer Zivildienstklärung soll auch diesem Personenkreis eine letztmalige Möglichkeit gegeben werden, eine Zivildienstklärung innerhalb einer Woche ab Zustellung des Einberufungsbefehls abzugeben.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Durch eine Nichtanpassung der in Rede stehenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ist einerseits eine Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Deckung des von den Einrichtungen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden nicht mehr sichergestellt. Weiters würde diese zu einer – nicht notwendigen – Parallelstruktur in der Verwaltung sowie dem Verlust von Fachexpertise führen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre in Euro Tsd.

2022: +919

2023: +938

2024: +959

2025: +980

2026: +1.002

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sind valide Daten in jeglichen Teilbereichen vorhanden, da das prozentuelle Verhältnis von Wehr- zu Zivildienern sowie die Entwicklung des gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden bzw. die Anzahl der vorgenommenen Zuweisungen von Zivildienstpflichtigen regelmäßig erhoben wird. Es sind keine gesonderten organisatorischen Maßnahmen erforderlich. Anhand von diesen Zahlen und der Budgetentwicklung wird überprüft werden, ob die gesetzten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben. Indikatoren sind Anzahl der zugewiesenen Zivildienstler, möglichst hohe Bedarfsdeckung und Verhältnis zwischen Wehr- und Zivildienern (2021: rund 41%), allerdings sind diese Zahlen auch stark von zukünftigen Maßnahmen (Attraktivierung Wehr- oder Zivildienst) abhängig.

### Ziele

**Ziel 1: Sicherstellung der Vermeidung einer Parallelstruktur/Doppelgleisigkeit bei Verwaltungsbehörden, Vermeidung von zusätzlichen Kosten, sowie dem Verlust von Expertise und Synergien**

Beschreibung des Ziels:

Ein Verbleib der bisherigen Zuständigkeiten des Heerespersonalamtes im Bereich des außerordentlichen Zivildienstes sowie der Entscheidung über Anträge auf Wohnkostenbeihilfe, Familien- und Partnerunterhalt. Andernfalls würde in diesem Bereich – der bis dato bestens funktioniert hat – eine Parallelstruktur, die mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre, aufzubauen sein. Auch würden dadurch bei der bisherigen Stelle angesammeltes Fachwissen und Synergien verloren gehen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zivildienstserviceagentur müsste zusätzliche Planstellen erhalten, Räumlichkeiten anmieten, Hardware und Software ankaufen, Personal für rund 2.000 Verfahren jährlich einstellen und schulen. Es wird mit jährlichen Kosten von bis zu einer Million Euro gerechnet. Außerdem ist davon auszugehen, dass es mehr Beschwerdeverfahren vor dem BVwG geben würde..	Zuständigkeit bleibt beim Heerespersonalamt, keine Parallelstruktur, keine zusätzlichen Kosten, wie bisher hohe Bescheidqualität, weniger Beschwerdeverfahren vor BVwG.

**Ziel 2: Sicherstellung einer möglichst hohen Deckung des von den Zivildienstorganisationen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden**

Beschreibung des Ziels:

Die Erhöhung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende soll eine finanzielle Entlastung der Zivildienstleistenden darstellen, aber auch für etwaige taugliche Interessenten einen Anreiz bieten, sich für den Zivildienst zu entscheiden. Dadurch soll eine möglichst hohe Deckung des Bedarfs an Zivildienstleistenden gewährleistet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Es steht eine nicht ausreichende Anzahl an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen für die Zivildienstorganisation zur Verfügung.	Es steht eine ausreichende Anzahl an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen für die Zivildienstorganisation zur Verfügung.
--	--

### Ziel 3: Der Zivildienstleistende ist mit dem Zivildienst zufrieden

Beschreibung des Ziels:

Die Erhöhung der Bezüge der Zivildienstleistenden soll eine finanzielle Entlastung dieser herbeiführen und sicherstellen, dass auch weiterhin rund 40 % der tauglichen Wehrpflichtigen eine Zivildienstklärung abgeben und sich für den Zivildienst entscheiden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Weniger als 40% der tauglichen Wehrpflichtigen entscheiden sich für den Zivildienst.	Mindestens 40 % (oder mehr) der tauglichen Wehrpflichtigen entscheiden sich für den Zivildienst.

### Ziel 4: Finanzielle Entlastung der Zivildienstorganisationen, Sicherstellung ihrer berechtigten Interessen

Beschreibung des Ziels:

Die Erhöhung der Bezüge der Zivildienstleistenden geht ausschließlich zu Lasten der Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen. Um diese vor finanzieller Überforderung zu schützen, soll bei begünstigten Rechtsträgern (gem. §28 Abs. 4 ZDG) das monatliche Zivildienstgeld je Zivildienstleistendem im gleichen Ausmaß wie die Pauschalvergütung angehoben werden. Um auch nicht begünstigte Rechtsträgern finanziell zu entlasten, sollen diese hinkünftig keine Vergütung gem. § 28 Abs. 2 ZDG mehr an den Bund zu zahlen haben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Finanzielle Belastung der Rechtsträger aufgrund von Erhöhung der Pauschalvergütung ruft finanzielle Probleme bei Einrichtungen hervor.	Einrichtungen werden durch Erhöhung der Pauschalvergütung finanziell belastet, durch Maßnahmen zur Entlastung der Einrichtungen, keine finanziellen Probleme.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Zuständigkeit des Heerespersonalamts für die Entscheidung über die Zuerkennung einer Entschädigung oder Fortzahlung von Dienstbezügen außerordentlicher Zivildienstler, sowie für die Entscheidung über Anträge von Zivildienstpflichtigen auf Wohnkostenbeihilfe, Familien- und Partnerunterhalt ist herzustellen

Beschreibung der Maßnahme:

Zuständigkeit für die oben angeführten Bereiche liegt auch weiterhin beim Heerespersonalamt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Zivildienstserviceagentur muss zusätzliche Planstellen erhalten, Räumlichkeiten anmieten, Hardware und eigene Software ankaufen, Personal einstellen, dieses umfassend schulen, vermutlich dennoch schlechter Bescheidqualität, mehr Beschwerdeverfahren für BVwG.	Zuständigkeit bleibt beim Heerespersonalamt, keine Parallelstruktur, keine zusätzlichen Kosten, wie bisher hohe Bescheidqualität, weniger Beschwerdeverfahren vor BVwG.
--	---

### **Maßnahme 2: Anhebung der Grundvergütung für Zivildienstleistende**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Grundvergütung ist entsprechend des zeitgemäßen Erfordernisses angehoben, Zivildienst dadurch attraktiver, höherer Anteil der tauglich befundenen Wehrpflichtigen entscheidet sich für den Zivildienst.

Umsetzung von Ziel 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
- Es steht eine nicht ausreichende Anzahl an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen für die Zivildienstorganisation zur Verfügung. - Weniger als 40% der tauglichen Wehrpflichtigen entscheiden sich für den Zivildienst.	- Es steht eine ausreichende Anzahl an zuweisbaren Zivildienstpflichtigen für die Zivildienstorganisation zur Verfügung. - Mindestens 40% der tauglichen Wehrpflichtigen entscheiden sich für den Zivildienst.

### **Maßnahme 3: Entlastung der Zivildienstorganisationen**

Beschreibung der Maßnahme:

Anhebung des Zivildienstgeldes gem. § 28 Abs. 4 ZDG für begünstigte Rechtsträger sowie Abschaffung der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung gem. § 28 Abs. 2 ZDG für nicht begünstigte Rechtsträger!

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Finanzielle Belastung der Rechtsträger aufgrund von Erhöhung der Pauschalvergütung ruft finanzielle Probleme bei Einrichtungen hervor.	Einrichtungen werden durch Erhöhung der Pauschalvergütung finanziell belastet, durch Maßnahmen zur Entlastung der Einrichtungen, keine finanziellen Probleme.

### **Maßnahme 4: Verlängerung der Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildienstklärung**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Neuregelung der Frist zur Abgabe einer Zivildienstklärung, können auch säumige Zivildienstinteressenten nach Erhalt des Einberufungsbefehls noch binnen einer Woche eine Zivildienstklärung abgeben.

Umsetzung von Ziel 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von 6 Monaten ab Stellungszeitpunkt eine Zivildienstklärung abgegeben und einen Einberufungsbefehl erhalten haben, können keine Zivildienstklärung mehr	Ein Wehrpflichtiger erhält nach sechs Monaten ab Stellung, wo Tauglichkeit erstmals festgestellt wurde, seinen Einberufungsbefehl. Dieser kann dennoch binnen einer Woche ab Erhalt des

abgeben. Viele geben danach trotzdem eine Zivildiensterklärung ab. Diese Abgabe ist aber jedoch rechtlich sinnlos und führt zu unnötigen und negativen Feststellungsverfahren, da Wehrpflichtige diesfalls ausschließlich Wehrdienst leisten können.	Einberufungsbefehls rechtswirksam eine Zivildiensterklärung abgeben und somit Zivildienst leisten. Da die Abgabe rechtlich auch nach Erhalt des Einberufungsbefehls möglich wäre, wird eine Verfahrensreduktion erwartet.
--	---

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

##### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Erträge</b>		<b>0</b>	<b>-4 000</b>	<b>-4 000</b>	<b>-4 000</b>	<b>-4 000</b>
Transferaufwand		0	12 400	12 400	12 400	12 400
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>0</b>	<b>12 400</b>	<b>12 400</b>	<b>12 400</b>	<b>12 400</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>0</b>	<b>-16 400</b>	<b>-16 400</b>	<b>-16 400</b>	<b>-16 400</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			16 400	16 400	16 400	16 400

---

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	25.			16 400	16 400	16 400	16 400

#### Erläuterung der Bedeckung

Die finanziellen Auswirkungen des Regelungsvorhabens sind über die derzeit vor Beschluss stehenden Gesetzesentwürfe (BFG 2023 und BFRG 2023-2026) in der UG 25 bedeckbar.

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026
Bund			12 400 000,00	12 400 000,00	12 400 000,00	12 400 000,00

  

Bezeichnung	Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Anhebung Zivildienstgeld	Bund			1 12 400 000,00	1 12 400 000,00	1 12 400 000,00	1 12 400 000,00	1 12 400 000,00	1 12 400 000,00	1 12 400 000,00	1 12 400 000,00

Die Attraktivität des Zivildienstes soll durch eine Anhebung der Grundvergütung (§ 25a Abs. 2 Z 1 ZDG) verbessert werden: von Euro 362,60 auf Euro 500,00. Diese Anhebung der Grundvergütung geht ausschließlich zu Lasten der Rechtsträger. Um diese vor finanzieller Überforderung zu schützen, soll bei begünstigten Rechtsträgern (gem. § 28 Abs. 4 ZDG) das monatliche Zivildienstgeld je Zivildienstleistendem im gleichen Ausmaß wie die Pauschalvergütung angehoben werden. Zivildiensteinrichtungen gem. § 28 Abs. 4 erhalten ein monatliches Zivildienstgeld je zugewiesenem Zivildienstleistenden. Die Berechnungsgrundlage bilden die Zuweisungszahlen/aktiv dienenden ZDL 2021.

Einrichtungen, die gem. § 28 Abs. 4 ZDG ein monatliches Zivildienstgeld von der Zivildienstserviceagentur ausbezahlt bekommen, soll das monatliche Zivildienstgeld um 140,- Euro angehoben werden.

**Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Bund		-4 000 000,00	-4 000 000,00	-4 000 000,00	-4 000 000,00

		2022		2023		2024		2025		2026	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Entfall der Vergütung gem. § 28 Abs. 2 ZDG	Bund			1	-4 000 000,00	1	-4 000 000,00	1	-4 000 000,00	1	-4 000 000,00

Einrichtungen gem. § 28 Abs. 2 ZDG) erhalten kein Zivildienstgeld. Vielmehr müssen diese eine monatliche Vergütung in Höhe von 130,- Euro an den Bund zahlen. Um auch diese finanziell zu entlasten, soll dieser Betrag in Zukunft nicht mehr zu zahlen sein.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1454226392).